

Gemeinde Edeweicht



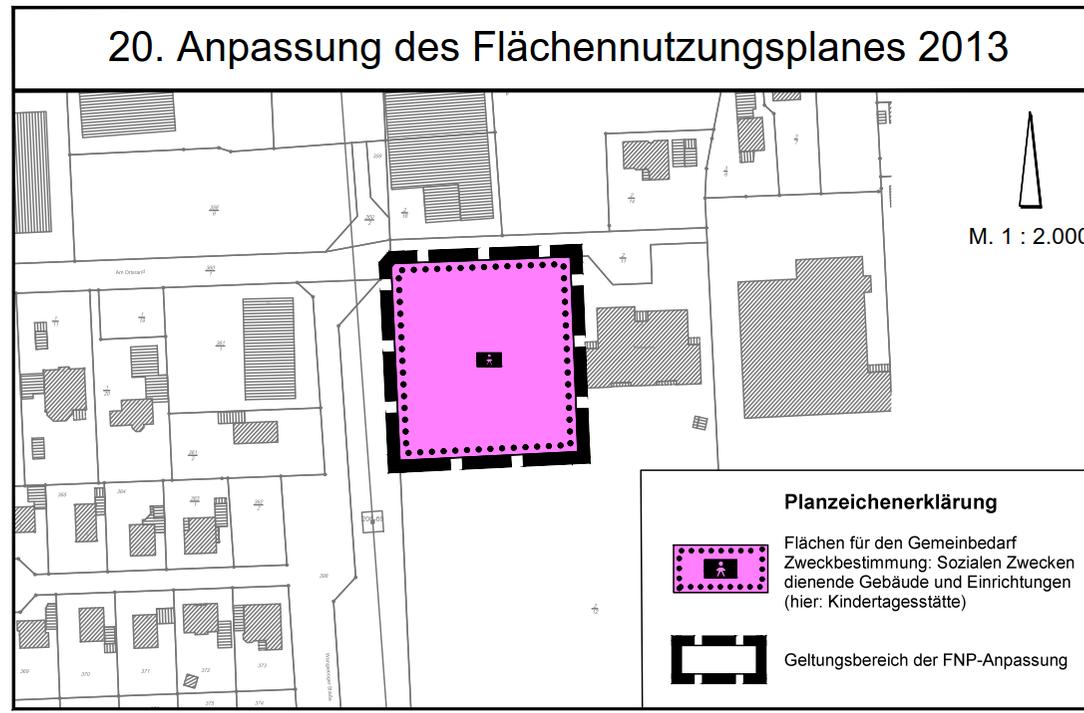
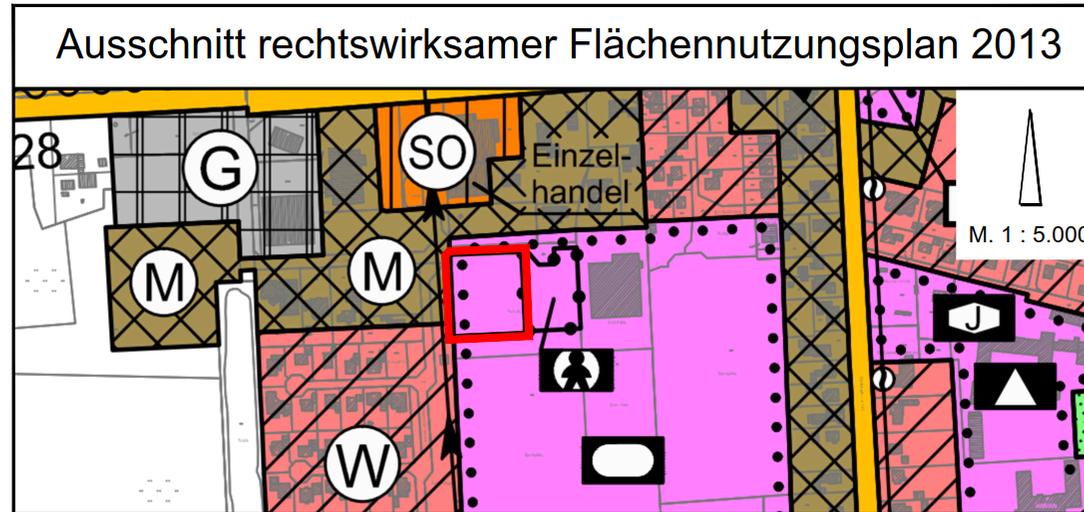
Bebauungsplan Nr. 128, 6. Änderung

Friedrichsfehn

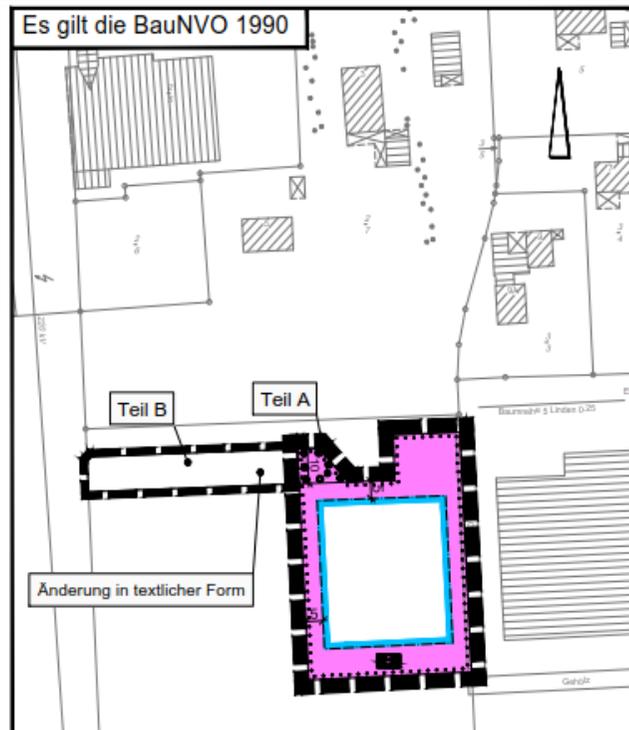
*Beratung über die Stellungnahmen und
Satzungsbeschluss*

Bauausschuss am 16.09.2019

20. Änderung des FNP 2013 (Berichtigung)



Bebauungsplan Nr. 128, 4. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze
	überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Kinderkrippe)
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
15. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Hinweise	

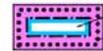
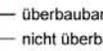
Neubau Kindertagesstätte

Bebauungsplan Nr. 128, 6. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

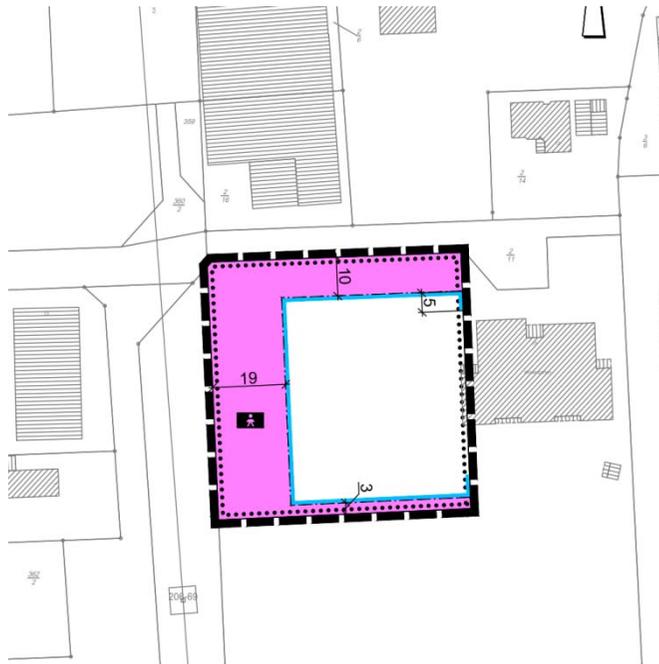
-  Baugrenze
-  überbaubare Fläche
-  nicht überbaubare Fläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Kindertagesstätte)

15. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Keine privaten
Stellungnahmen

Landkreis Ammerland

Städtebauliche Begründung

Planung führt zur Verbesserung der Infrastruktur

Kompensation

Defizit von 2.060 Punkten wird ausgeglichen

Immissionsschutz

Begründung wird um Konfliktbewältigung Mischgebiet
Sportplatz ergänzt

Lärmquelle Parkplatz entfällt

Zweckbestimmung

Einheitlich Kindertagesstätte

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig

Festsetzungen werden redaktionell ergänzt

Tennet

Hinweise zum Leitungsschutzbereich (Gebäude außerhalb, randlich Überlagerung) – wird **nachrichtlich** übernommen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

